

Antrag auf Gewährung einer Fahrtkostenerstattung bzw. eines Fahrtkostenzuschusses beim Niedersächsischen Landtag

Bitte unbedingt umseitige Hinweise beachten!

Name der Besuchergruppe:

Datum des Landtagsbesuchs:

Nur bei Schulklassen allgemein bildender Schulen ausfüllen:

Grundschule Realschule Förderschule Berufsbildende Schule Oberschule
 Hauptschule Gymnasium IGS / KGS Jahrgang:

Fahrtkostenabrechnung:	Entstandene Kosten:	Kosten des Vergleichsangebots
Deutsche Bahn AG / weitere Bahnunternehmen (2. Wagenklasse, ohne Reservierungs-/IC-/ICE-Zuschläge):	€	€
Busunternehmen:	€	€
Werden von anderer Seite Zuschüsse gewährt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, in Höhe von:
Der Betrag soll ausgezahlt werden an (Kontoinhaber):	Bezeichnung der Gruppe bzw. Vor- und Familienname <u>und</u> Anschrift:	
Bankverbindung:		
IBAN:		
BIC:		

Ich versichere, dass oben aufgeführte Kosten tatsächlich entstanden sind, keine anderen Zuschüsse in Anspruch genommen werden und der bewilligte Betrag zur Deckung obiger Kosten verwendet wird. Die umseitigen Richtlinien habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien über die Gewährung von Fahrtkostenerstattungen und Fahrtkostenzuschüssen für den Besuch beim Niedersächsischen Landtag

(Stand: 1. Juli 2021)

1) Antragsberechtigte Gruppen für Fahrtkostenerstattungen

¹Der Niedersächsische Landtag erstattet auf Antrag den Klassen 1 bis 13 allgemeinbildender Schulen, den Klassen von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Studierenden- und Jugendgruppen die durch den Landtagsbesuch entstandenen Fahrtkosten. ²Dies gilt, sofern ein Beförderungsmittel nach Ziffer 5 in Anspruch genommen wird und soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. ³Die Gewährung der Zahlung setzt eine ordnungsgemäße und von der Landtagsverwaltung auch bestätigte Anmeldung des Landtagsbesuchs sowie grundsätzlich die Teilnahme an allen wesentlichen Teilen des vorgesehenen Informationsprogramms voraus.

2) Antragsberechtigte Gruppen für Fahrtkostenzuschüsse

¹Die Fahrtkosten eines Besuches von VHS-Gruppen und Gruppen anderer Träger der Erwachsenenbildung sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Erwerbslosengruppen werden bezuschusst; der Eigenanteil beträgt in diesem Fall 2,00 Euro pro angemeldete Person. ²Die Eigenbeteiligung anderer Gruppen beträgt 8,00 Euro pro angemeldete Person. ³Eine Bezuschussung erfolgt unter den Voraussetzungen von Ziffer 1 Sätze 2 bis 4 und ausschließlich, wenn die Reisekosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln getragen werden.

3) Anrechnung von Drittmitteln

¹Ansprüche der Besuchergruppen auf eine Erstattung oder Bezuschussung ihrer Kosten gegenüber Dritten werden auf den vom Landtag zu zahlenden Betrag angerechnet.

4) Abrechnung

¹Die Gewährung einer Fahrtkostenerstattung/-bezuschussung ist schriftlich zu beantragen. ²Das Antragsformular wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung übersandt. ³Dem Antrag ist die Originalrechnung bzw. sind die Originalbelege des benutzten Beförderungsmittels beizufügen (auch in digitaler Form) oder ggf. nachzureichen. ⁴Der ausgefüllte Antrag muss der Landtagsverwaltung spätestens sechs Monate nach dem Besuch zur Abrechnung vorliegen. ⁵Eine direkte Überweisung an Busunternehmen ist nicht möglich. Die Erstattung oder Bezuschussung wird der Gruppe gewährt.

5) Zulässige Beförderungsmittel / Vergleichsangebote

¹Anerkannte Beförderungsunternehmen sind die Deutsche Bahn AG, alle weiteren Bahnunternehmen in Niedersachsen und Busunternehmen. ²Bei der Anreise mit der Bahn werden ausschließlich die Fahrtkosten der 2. Klasse - ohne Reservierung-/IC-/ICE-Zuschläge – erstattet bzw. bezuschusst. ³Bei der Anreise mit dem Bus ist immer nur ein der Gruppengröße entsprechendes Fahrzeug zulässig sowie der kürzeste Weg nach Hannover und zurück (eintägige Fahrt). ⁴Dem Antrag ist immer ein Vergleichsangebot eines weiteren Beförderungsunternehmens beizufügen. ⁵Dieses gilt nicht bei Nutzung des Niedersachsen-Tickets. ⁶Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Erstattungs- bzw. Zuschussbetrages ist das kostengünstigste Angebot. ⁷Die Kosten für die Anreise mit einem privaten Pkw, Taxi oder Mietwagen werden grundsätzlich nicht erstattet oder bezuschusst.

6) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Zur Bearbeitung Ihres Antrages und Auszahlung der Leistungen werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Ihre Bankverbindung in das Buchungssystem des Landes Niedersachsen eingegeben und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO. Mit der Gewährung der Erstattung bzw. des Zuschusses ist die Landtagsverwaltung rechtlich verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu belegen und ggf. dem Landesrechnungshof gegenüber nachzuweisen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.landtag-niedersachsen.de/datenschutz>.

Die wichtigsten Eckpunkte in Kürze:

- **Fahrtkostenerstattung oder -bezuschussung bei Teilnahme an allen wesentlichen Programmteilen für Gruppen aus Niedersachsen.**
- **Die Personenzahl ist eine Woche vor dem Besuch mitzuteilen. Per E-Mail an: Besucherdienst@lt.niedersachsen.de**
- **Zur Abrechnung werden Originalrechnungen bzw. Originalbelege benötigt (auch in digitaler Form), die beim Besuch mitgebracht werden oder ggf. nachgereicht werden können.**
- **Erstattet bzw. bezuschusst werden nur die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse ohne jegliche Zuschläge.**
- **Nur bei Anreise mit dem Niedersachsen-Ticket ist kein Vergleichsangebot notwendig, sonst immer, unabhängig davon, ob mit Bus oder Bahn angereist wird.**
- **Keine Leistungen für die Anreise mit dem Pkw, Taxi oder Mietwagen.**

Hausinterne Abrechnung (ausschließlich von der Landtagsverwaltung auszufüllen!)		
Teilnehmerzahl:	Angemeldet:	Erschienen:
Zuschussfähige bzw. erstattungsfähige Fahrtkosten	€	Buchungsstelle 541 01
Zu gewährende/r Erstattung / Zuschuss:	€	Sachlich und rechnerisch richtig:
Raum für weitere Buchungsvermerke: 1) AZ: 2) Ref. 1 m.d.B. um Anweisung 3) z.d.A. i.A.	Kapitel 0101 Titel Stapel Nr. AO-/Beleg-Nr. . Kassenzeichen-	

